



Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG für das Vorhaben Renaturierung des Hechtgrabens in Heidenheim-Aufhausen

Die Stadt Heidenheim, Grabenstraße 15, 89522 Heidenheim, plant Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung des Gewässers II. Ordnung „Hechtgraben“ in Heidenheim-Aufhausen. Der Hechtgraben ist ein Altarm der Brenz, der temporär Wasser führt. Die Maßnahmen beinhalten die möglichst naturnahe Gestaltung der Grabenböschung und die durchgängige Herstellung eines möglichst breiten Gewässerrandstreifens. Dafür werden Gehölze gerodet und standortgerechte Gehölze gezielt nachgepflanzt. Auch der Graben selbst wird durch Aufweitungen des Grabenprofils naturnäher gestaltet, um eine bessere Habitatqualität zu erlangen.

Für die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer ist gemäß §§ 67, 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) eine wasserrechtliche Planfeststellung bzw. im Fall des Nichtbestehens der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht eine Plangenehmigung erforderlich. Beim Landratsamt Heidenheim ist daher ein wasserrechtliches Verfahren anhängig.

Das Vorhaben unterliegt dem Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Es war daher gemäß den § 7 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.2 des Anhangs 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, prüft die zuständige Behörde auf der zweiten Stufe, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

In der überschlägigen Prüfung wurden besondere örtliche Gegebenheiten nach Anlage 3 Ziff. 2.3.7 (gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes) sowie Ziff. 2.3.8 (Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete nach Wasserhaushaltsgesetz) festgestellt. Daher war in der nächsten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Als Ergebnis der Vorprüfung kann nach Einschätzung des Landratsamtes Heidenheim als Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt werden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Wesentliche Gründe für diese Einschätzung sind:

- Die derzeit bestehende Gewässerstruktur mit starken Verschlammungen und einer geringen Strömungs- und Breitenvarianz wird deutlich verbessert. Im Rahmen der Renaturierung werden natürliche Strukturen sowie die Durchgängigkeit des Gewässers wiederhergestellt und teilweise neu geschaffen.
- Der Gewässerrandstreifen südlich des Hechtgrabens und am Anschluss zur Brenz wird neugestaltet und renaturiert und erfährt infolgedessen eine Aufwertung.
- Das Vorhaben wirkt sich positiv auf die geschützten Biotope und den Biotopverbund aus, da im Rahmen der Gewässerrenaturierung neue Habitate für Tier- und Pflanzenarten entstehen. Durch die Schaffung der Durchgängigkeit und die geplante Eisvogelwand dient der Hechtgraben in Zukunft insbesondere der Aufzucht und als Rückzugsort von Arten (Jungfische).
- Der Hechtgraben liegt innerhalb eines HQ₁₀₀ Überschwemmungsgebietes. Die Renaturierung verbessert das Überflutungspotenzial des Hechtgrabens für Hochwasser und kann somit das Schadenspotential an anderer Stelle reduzieren.
- Nachteilige Auswirkungen auf Flora und Fauna sowie Artenschutz sind nur temporär während der Bauphase zu erwarten und werden durch festgelegte Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen geringgehalten.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Heidenheim, 31. August 2023

gez.
Schlotz

Tag der Veröffentlichung: 31.08.2023